

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. Oktober 2019

Nr. 28

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 16.10.2019** 2

- **Beschluss-Nr. 2019/VG/016**
Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2018 3

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2018 3

- **Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2018** 4

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt 5
- **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt vom 01.10.2019 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 25.09.2019** 5 - 11

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Korrektur - Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf 11

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau 12
- **Hauptsatzung der Stadt Schraplau vom 01.10.2019 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 25.09.2019** 12 - 17

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

- **Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – AöR – am 28.10.2019** 18

Impressum 19

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 2. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 16.10.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2019/VG/016

Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2018

Beschluss-Nr. 2019/VG/019

Übertragung der Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Verbandsgemeinde Weida-Land an den TAWL AöR

Beschluss-Nr. 2019/VG/018

Übernahme der Trinkwasserhochbehälter in Schraplau und Alnberstedt vom Trink- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR

Beschluss-Nr. 2019/VG/017

Prioritätenliste der Baumaßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur

Beschluss-Nr. 2019/VG/011

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kuckenburg

Beschluss-Nr. 2019/VG/012

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kuckenburg

Beschluss-Nr. 2019/VG/013

Berufung der stellvertretenden Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Albersroda

Beschluss-Nr. 2019/VG/014

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Nemsdorf-Göhrendorf

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17.10.2019

Mylich
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt** beschlossen am 05.08.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/FA/004 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 01.10.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Farnstädt, den 01.10.2019

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in seiner Sitzung am 05.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Farnstädt“.
- (2) Zur Gemeinde Farnstädt gehört der Ortsteil Alberstedt.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Farnstädt“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5 TVöD.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA den folgenden ständigen Ausschuss:

- Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

§ 6

Beratender Ausschuss

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist gemäß § 49 KVG LSA ein beratender Ausschuss.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport besteht aus 6 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 7**Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 4 TVöD.

§ 10**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Farnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Farnstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter www.vg-weida-land.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Alberstedt	- Straße der Freundschaft 18
Alberstedt	- Straße der OdF 1
Farnstädt	- Eislebener Straße 26
Farnstädt	- Röblinger Straße 36

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt in der Fassung vom 09.01.2015 und die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt vom 04.06.2019 außer Kraft.

Farnstädt, den 01.10.2019

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt



- Siegelabdruck -

Landkreis Saalekreis

Merseburg, 25.09.2019

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Farnstädt

c/o Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019/FA/004 vom 05.08.2019

Sehr geehrter Herr Mylich,

gegenüber der Gemeinde Farnstädt ergeht folgende Verfügung:

1. Die vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Farnstädt, beschlossen vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2019/FA/004 am 05.08.2019, wird hiermit genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thamm

SB Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

• Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 27 vom 09. Oktober 2019 wurde die Bekanntmachungsanordnung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf veröffentlicht. In der Bekanntmachungsanordnung hat der Fehlerteufel zugeschlagen:

Nachfolgend die korrigierte Bekanntmachungsanordnung:

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf** beschlossen am 30.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/NG/004 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 01.10.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.10.2019

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Stadt Schraplau**, beschlossen am 23.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/SC/003 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 01.10.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 01.10.2019

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Hauptsatzung der Stadt Schraplau

Aufgrund der §§ 8 und 10 i.V. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 23.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Schraplau“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Schraplau zeigt
in Silber auf grünem Schildfuß vorn ein römischer Soldat mit roter Tunika, Pteruges, Stiefeln und Helm mit Federbusch, in der Rechten das abgeschlagene bärtige Haupt Johannes´ des Täufers an dessen schwarzen Haaren haltend, in der Linken ein erhobenes Schwert mit silberner Klinge und goldenem Griff mit Knauf und Parierstange, hinten ein gefugter und gezinnter, spitzbedachter und bekaufter roter Turm mit drei silbernen Durchbrüchen (2:1).
- (2) Die Flagge ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift
(Querform: Streifen waagerecht verlaufend,
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend)
und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben
mit: Stadt Schraplau
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertritt.
Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.
Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 5 TVöD.

§ 5 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügig beschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 4 TVöD.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Schraplau ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Schraplau zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter www.vg-weida-land.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt an den nachfolgenden Standorten:

Schraplau - Marktstraße 25
Schraplau - Schafseer Straße 3
Schraplau - Wilhelm-Fichte-Siedlung 76

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Schraplau in der Fassung vom 09.01.2015 außer Kraft.

Schraplau, den 01.10.2019

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau



- Siegelabdruck -

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Merseburg, 25.09.2019

- **gegen Empfangsbekanntnis-**

Stadt Schraplau

c/o Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Hauptsatzung der Stadt Schraplau

Stadtratsbeschluss Nr. 2019/SC/003 vom 23.07.2019

Sehr geehrter Herr Maury,

gegenüber der Stadt Schraplau ergeht folgende Verfügung:

1. Die vorgelegte Hauptsatzung der Stadt Schraplau, beschlossen vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2019/SC/003 am 23.07.2019, wird hiermit genehmigt.
3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thamm

SB Kommunalaufsicht

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AÖR

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land
- Anstalt öffentlichen Rechts -

Schraplau, 16.10.2019

B e k a n n t m a c h u n g

zur 2. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land AÖR am **Montag, den 28.10.2019 um 18.00 Uhr**
in dem **Beratungsraum der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43**
in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

2. öffentlicher Teil

- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2019 - öffentlicher Sitzungsteil -
- 2.2 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2019 - öffentlicher Sitzungsteil -
- 2.3 Einwohnerfragestunde

3. nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.06.2019 - nichtöffentlicher Sitzungsteil –
- 3.2 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2019 - nichtöffentlicher Sitzungsteil -
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung einer Vergabeangelegenheit
- 3.4 Aktuelle Informationen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und Vorstandes

4. Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

